



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. abgel. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 1.

Groß-Strehlik, den 7. Januar

1891.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

**Polizei-Verordnung**

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuergefähr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195 ff.) verordne ich gemäß §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in gleichzeitiger Ergänzung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885 (Regierungs-Amtsblatt pro 1885, Extrabeilage zu Stück 29) und der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Reg.-Amtsblatt pro 1890 S. 10 ff.) bezüglich des Baues und des Betriebes von Fabriken unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Oppeln was folgt:

§ 1. Bei Anträgen, durch welche die Erlaubniß zur Errichtung von Fabriken nachgesucht wird, muß in den betreffenden Vorlagen ohne Unterschied, ob die Genehmigung zum Bau von der Ortspolizeibehörde oder gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung bzw. §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) von den daselbst bezeichneten Behörden zu ertheilen ist, die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die Stellung der Maschinen angegeben werden.

§ 2. Fabrikgebäude mit zwei oder mehr Stockwerken, in welchen brennbare Stoffe verarbeitet werden, müssen auf je 25 Meter ihrer Länge vorschriftsmäßige Brandgiebel erhalten. Die Entfernung derselben von einander kann ausnahmsweise auf 50 Meter erweitert werden.

Öffnungen in den Brandgiebeln dürfen nur ausnahmsweise und nur an nicht besonders gefährdeten Stellen angebracht werden.

Diese Öffnungen müssen mit in Falzen liegenden Thüren von unverbrennlichem Material versehen sein, welche sich selbstthätig schließen.

§ 3. Alle Treppen, welche an die für die Arbeiter bestimmten Ausgänge anschließen, sind in gesonderten Räumen anzulegen, welche von massiven, mindestens 0,5 Meter über das Dach hinausgehenden Wänden umschlossen sind. (Treppenhäuser.)

Sämmtliche nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen in Falzen liegen und unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbstthätig schließen.

Die im ersten Absätze gedachten Treppen müssen unverbrennlich sein. Die Breite derselben muß mindestens 1,2 Meter betragen. Werden mehr als hundert Personen in einem Fabrikgebäude beschäftigt, so ist die Treppenbreite derartig zu bestimmen, daß für je weitere 100

Personen eine Verbreiterung der Treppe um 0,75 Meter eintritt. Gewendelte Treppen müssen die doppelte Breite haben.

In drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei Treppenhäuser angelegt werden.

Bei solchen Fabrikgebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk besitzen, genügt die Anlage einer Treppe.

Die Treppen sind in allen Fällen derartig anzulegen, daß die Entfernung derselben von den entlegensten Arbeitsplätzen nicht mehr als 20 Meter beträgt. Diese Bestimmung findet für diejenigen Fabrikgebäude, welche nur aus einem Geschoße bestehen, hinsichtlich der ins Freie führenden Thüren sinngemäße Anwendung. Die vorgedachten Maße sind entsprechend zu verringern, wenn der Weg von den Arbeitsplätzen nach den Treppen beziehungsweise den Thüren, durch Maschinen, Wände u. gesperrt ist.

Die Treppenhäuser sind gut zu beleuchten, feuergefährliche oder den Verkehr hindernde Gegenstände dürfen in denselben nicht untergebracht werden.

Diejenigen in einem Fabrikgebäude befindlichen Treppen, welche nicht für den Verkehr der Arbeiter dienen, müssen, wenn sie aus Holz sind, unterhalb gerohrt und gepußt oder mit einer in gleichem Maße feuer sichereren Verkleidung versehen werden.

Sämmtliche Thüren eines Fabrikgebäudes, welche aus den Arbeitsräumen in's Freie oder zu den für den Verkehr der Arbeiter bestimmten Treppen führen, müssen eine Breite von mindestens 1,2 Meter haben.

§ 4. Die Decken in Fabrikgebäuden sind feuersicher herzustellen; hölzerne Decken sind zu verrohren und zu verputzen, oder mit Filz und Schwarzblech zu beschlagen. Ausnahmen dürfen für solche Räume zugelassen werden, in denen nur wenig oder vorübergehend Menschen beschäftigt sind, insbesondere Speicher, Zuckerböden u.

§ 5. Die Fenster der Arbeitsräume dürfen nur im unteren Stockwerk vergittert werden; in den übrigen Stockwerken müssen sie leicht zu öffnen sein und den Durchtritt eines Menschen gestatten.

§ 6. Abgesehen von den Treppenhäusern sind alle Einrichtungen, welche zwei oder mehrere Räume mit einander verbinden (Fahrstühle und Elevatoren, Licht- und Lüftungsschächte, Schütten, Fallthüren, Durchlässe in den Mauern für Treibriemen, Triebwerkswellen u.) so einzurichten, daß im Falle eines Brandes Feuer und Rauch durch dieselben nicht in andere Stockwerke dringen kann. Fahrstühle und Elevatoren sind deshalb möglichst an den Außenwänden anzubringen. Befinden sich dieselben im Innern der Gebäude, so sind die Schächte aus unverbrennlichem Material herzustellen oder mit solchem zu ummanteln und möglichst bis über die Dachfläche zu führen. Dasselbe gilt für Licht- und Aufzugsschächte. Die Verschlüsse an den Aufzügen sind selbstthätig und unverbrennlich zu machen. Alle übrigen Oeffnungen in Fußböden und Wänden — die Fenster und Thüren ausgenommen — müssen mit unverbrennlichen Verschlüssen versehen werden, welche nur im Bedarfsfalle geöffnet werden dürfen.

§ 7. Trockenräume dürfen in Fabrik- und Speichergebäuden nur dann angelegt werden, wenn für ihre Erwärmung Dampf, heißes Wasser oder erwärmte Luft verwandt wird und wenn sie durch Electricität von Innen oder durch Gas von Außen erleuchtet werden und die Wände, Thüren, Decken und Fußböden aus unverbrennlichem Material bestehen.

Auch bei vorhandenen Anlagen der gedachten Art muß die Bedienung der Feuerung von außen geschehen. Eiserne Defen, sowie die von denselben ausgehenden Heizrohre sind dergestalt mit Drahtgeflecht zu umgeben, daß eine Berührung derselben mit den zu trocknenden Gegenständen nicht möglich ist.

Werden staubige Materialien getrocknet, so ist das Drahtgeflecht durch einen Blechmantel zu ersetzen.

§ 8. Brennbare Fabrikabfälle aller Art, insbesondere Späne und ölige Putzklappen, dürfen in den Arbeitsräumen nicht umherliegen. Die ersteren sind bei Beendigung der Arbeitsschicht

aus den Räumen zu entfernen, die letzteren müssen, wenn sie nicht entfernt werden, in feuer-sicheren Behältern mit selbstthätig schließenden Deckeln aufbewahrt werden.

§ 9. Gasflammen sind in der Regel mit Drahtnetzen zu umgeben. Auch ist zwischen Flamme und Decke ein metallener Schutzdeckel anzubringen. Das Füllen der zur Beleuchtung dienenden Petroleumlampen muß außerhalb der Arbeitsräume und am Tage geschehen.

§ 10. Sämmtliche Räume eines Fabrikgebäudes, die zur regelmäßigen Beschäftigung von Arbeitern verwendet werden, müssen durch Signalvorrichtungen unter einander und mit dem Maschinenhause verbunden sein. Beim regelmäßigen Betriebe ist Beginn und Ende der Arbeitszeit und die In- und Außerbetriebsetzung des Motors mittelst dieser Einrichtung zu signalisiren. Im Falle der Gefahr ist ein Alarm-signal zu geben, welches die Arbeiter zum schleunigen Verlassen der Fabrikräume auffordert.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten auch bei bestehenden Fabrikgebäuden sofort in Kraft, soweit durch dieselben bauliche Veränderungen nicht bedingt werden.

Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung sind jedoch die durch § 7 Abs. 2 bedingten Anlagen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung schon bestehenden Fabrikgebäuden gegenüber nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn entweder erhebliche Veränderungen mit denselben vorgenommen werden, oder aber überwiegende Gründe der Sicherheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter dies unerlässlich und unaufschiebbar machen.

§ 12. Auf Fabrikgebäude, welche ganz massiv und ohne Verwendung von Holz für Wände, Zwischendecken, Dachgebälk und Treppen hergestellt sind, finden die in §§ 3, 5, 6 und 7 gegebenen Vorschriften keine Anwendung, sofern die bei der Fabrication verwendeten Stoffe nicht brennbar sind.

§ 13. Ueber die in den vorstehenden Paragraphen zugelassenen Ausnahmen beschließt die Ortspolizeibehörde und soweit die Errichtung eines Fabrikgebäudes der Genehmigung des Kreis-ausschusses oder des Bezirks-Ausschusses unterliegt, diese Behörde.

Ueber Dispensationen von den Vorschriften dieser Verordnung beschließt in Städten über 10000 Einwohner der Bezirks-ausschuß, im Uebrigen aber der Kreis-ausschuß.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Bestimmungen bereits ertheilte Genehmigung zum Bau respective zur Reparatur oder Umänderung eines Fabrikgebäudes erlischt, sofern nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt, soweit nicht sonstige weiter gehende Strafbestimmungen Platz greifen.

Doppel, den 4. November 1890.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

Von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten wird unter dem Namen: „**Viegniser-Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds**“ eine Stiftung verwaltet, die den Zweck hat, laufende Unterstützungen an solche Personen zu gewähren, welche **im Dienste bei einem Landwehr-Infanterie- oder Kavallerie-Regiment des Regierungsbezirks Viegnitz an einem Feldzuge Theil genommen haben und invalide geworden sind und welche sich bei gutem Lebenswandel nur kümmerlich ernähren.**

Nachdem die bisherigen Empfänger der Stiftungs-Revenüen verstorben sind, sollen die letzteren anderweitig vertheilt werden.

Diejenigen Personen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen und sich um eine Unterstützung aus der Stiftung bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihre diesbezüglichen Gesuche binnen 8 Wochen bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten anzubringen.

Den Gesuchten müssen die Militair-Papiere, aus welchen die erforderlichen Voraussetzungen hervorgehen, sowie ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers beigelegt werden.

Liegniß den 5. Dezember 1890.

### **Der Regierungs-Präsident.**

In Vertretung: gez. **Stumpff.**

Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. am 2. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40 000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 9. Dezember 1890.

### **Der Regierungs-Präsident.**

Der Herr Minister des Innern hat dem Comitee des für den 9. bis 12. Mai 1891 geplanten Pferdemarktes zu Stettin am 20. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit dieses Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 29. Dezember 1890.

### **Der Regierungs-Präsident.**

Nach dem Beschlusse des Bundesraths wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1891 eine Ermittlung des Ernteertrages für das Jahr 1890 stattfinden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, verweise ich zugleich auf die vom königlichen Statistischen Bureau erlassene, im Amtsblatt pro 1878 auf Seite 120 abgedruckte, an die landwirthschaftliche Bevölkerung gerichtete Ansprache, welche über das Wesen und die Bedeutung der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages sich verbreitet.

Oppeln, den 17. Dezember 1890.

### **Der Regierungs-Präsident.**

von Bitter.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung mache ich die Kreiseingesessenen auf die Wichtigkeit dieser Ermittlung aufmerksam und rechne dabei auf die für dieses Mal besonders erbetene Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins und der Herrn Landwirthe im Allgemeinen.

Die Erhebungsformulare, Instructionen und Notizblätter erhalten die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände mit einem der nächsten Kreisblätter.

Der Abschnitt C aus der Instruction für die Behörden lautet wie folgt:

#### **C. Obliegenheiten der Ortsbehörden.**

Die thatsächliche Ermittlung des Ernteertrages, insbesondere die Ausfüllung des dafür in Anwendung kommenden Formulars B ist in den Stadt- und Landgemeinden Sache der Orts- (Kommunal-)behörden, in den selbständigen Guts- resp. Forstbezirken Sache der Besitzer bzw. Vertreter dieser Bezirke.

Die Kreis- und Oberamtsbehörden haben dahin zu wirken, daß in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, die Ortsbehörden zur Ermittlung des Ernteertrages **Schätzungskommissionen** bilden, beziehungsweise haben sie die Ernennung der Schätzungskommission herbeizuführen. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke einer Schätzungskommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die Bemerkungen der vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch,

daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirktes der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen hat sich nach der Größe der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu richten.

Bei Zusammenfügung der Schätzungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgeschriebenen Ermittlungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Theilnahme an der Schätzungskommission ist ein Ehrenamt. Die Bildung derselben muß längstens bis zum 10. Februar 1891 erfolgt sein.

Bezüglich der weiteren Thätigkeit der Orts-(Kommunal-)behörden, der Besitzer oder Vertreter selbständiger Guts- und Forstbezirke oder der Schätzungskommissionen, wo solche gebildet sind, ist das Nähere in der dem Erhebungsformulare B vorgedruckten Anleitung vorgeschrieben.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, ihr Interesse einer nach Möglichkeit genauen Ermittlung des Ernteertrages zuzuwenden und eine richtige Ausfüllung der Formulare durch die Guts- und Gemeindevorstände insbesondere auch unter Beachtung der von dem königlichen statistischen Bureau etwa in den Formularen gemachten Notizen und Anfragen sicher zu stellen.

Die Gemeindevorsteher haben mit Hülfe der Gemeinbeschreiber nach der Hülftabelle, welche nach früherer Anordnung sorgfältig aufzubewahren war, die etwa in Scheffeln gemachten Angaben in Kilogramme umzurechnen und den auf einen Hektar entfallenden durchschnittlichen Ernteertrag der einzelnen Fruchtart in Kilogrammen in die für das Jahr 1890 bestimmte Rubrik beider Exemplare des Erhebungsformulars B einzutragen.

Die Richtigkeit der Eintragungen wollen die Herrn Amtsvorsteher nach Möglichkeit prüfen, auf die Richtigstellung hinwirken und darauf achten, daß der im Jahre 1890 durch Hagelschlag etwa hervorgerufene Ernteschaden für den einzelnen Gemeinde- resp. Gutsbezirk in dem Anhang auf Seite 3 des Formulars B näher angegeben werde.

**Bis zum 20. Februar d. J. sehe ich zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung der Rückreichung der ausgefüllten und mit dem Bisum der Herrn Amtsvorsteher versehenen Listen entgehen. Listen, welche ohne dieses Bisum eingehen, werde ich portopflichtig zurückschicken.**

Das eine hierher einzureichende Exemplar der Liste ist am Schluß mit der Unterschrift des Ortsvorstandes oder Besitzers resp. Vertreters des Gutsbezirks zu versehen. Das andere Exemplar verbleibt bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande und ist daselbst zum Gebrauch bei späteren Ermittlungen des Ernteertrages sorgfältig aufzubewahren.

Mit den je 2 Erhebungsformularen B erhalten die Gemeinde- und Gutsvorstände ein Notizblatt, in welches die vorläufigen Notirungen über den Umfang des etwa im Jahre 1891 durch Hagelschlag eintretenden Ernteschadens zu machen sind. Dieses Notizblatt ist zu dem genannten Zweck zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren.

Groß-Strehlitz, den 27. Dezember 1890.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln an die Militär-Intendantur 6. Armee-Corps ist die diesjährige Roggen-Ernte im dortigen Kreise reichlich ausgefallen und sind die Körner auch vollwichtig und gut.

Das königliche Landrathsamt ersuchen wir daher ergebenst, den Landwirthen des Kreises gefälligst mittheilen zu wollen, daß sich denselben gegenwärtig eine günstige Gelegenheit zu directen Verkäufen an uns bietet. Wir bewilligen der ersten Hand jedenfalls dieselben Preise, welche wir den Wiederverkäufern bezahlen müßten und kommen überhaupt den Produzenten so weit entgegen, als dies nach den Bestimmungen angängig.

Die Preise können wir auf Grund vorzulegender Muster vereinbaren; je nach der Qualität zahlen wir für Roggen augenblicklich bis 40 Pfg. pro 100 kg über hiesige höchste Notiz für Lieferung frei an's Magazin.

Es empfiehlt sich, Muster von ca. 400 gr einzusenden, damit wir das für die Preisbeurteilung besonders wichtige Scheffelgewicht auf der Qualitätswaage ermitteln können.

Roggen unter 35 1/2 kg Scheffelgewicht (vorschriftsmäßig eingeschüpft und blank Eisen und Rand gestrichen) wird überhaupt nicht angenommen.

Bei Eisenbahn-Zusendungen sind wir auf Wunsch bereit, den Spediteur zu bestellen und Fracht nebst Anfuhrkosten vorzulegen; letztere berechnet unser Spediteur mit 12 Pfg. pro 100 kg. Kosten für das Abtragen in das Magazin erwachsen nicht.

Die zur Lieferung erforderlichen Säcke sind wir bereit, unentgeltlich ab Magazin oder Bahnhof hier herzuliehn.

Ausgeschlossen von der Lieferung ist feuchte, dämpfige, ausgewachsene, mit Wurm oder Wurmpuren behaftete oder zu stark mit Rade, Mutterforn, Lohch oder ähnlichen, schädlichen Sämereien behaftete Waare.

Breslau, den 29. Dezember 1890.

### Proviant-Amt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit ersucht bezw. angewiesen, das vorstehende Schreiben zur Kenntniß der Grundbesitzer in ortsüblicher Weise zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1891.

Zu Ausführung des **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes** werden die örtlichen Ausführungsstellen (Magistrate, Ortspolizeibehörden, Gemeindevorstände pp.) bei der **ersten** Ausstellung der Quittungskarte nicht selten mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, daß die Arbeitgeber und die Versicherungspflichtigen selbst neben dem **Geburtsorte** der letzteren nicht auch den **Kreis** anzugeben vermögen, in welchem der Geburtsort belegen ist. Ebenso häufig wird auch der Fall vorkommen, daß für letzteren eine ganz falsche Kreisangabe gemacht wird, z. B. Miltich im Kreise Steinau statt im Kreise Nimptsch, oder Neudamm im Kreise Landsberg statt im Kreise Königsberg i. N. O. Da bei den Eintragungen auf der Vorderseite der Quittungskarte besondere Sorgfalt geboten und vorgeschrieben ist, damit der Quittungsinhaber jederzeit von anderen Versicherten zweifellos unterschieden werden kann, und da zu jenen Eintragungen auch die Bezeichnung des **Geburtsortes** und **-Kreises** gehört, so hat die mit der Ausstellung der Quittungskarten betraute Dienststelle (gegebenen Falls der Arbeitgeber) die diesbezüglichen Angaben der Versicherungspflichtigen auch genau zu prüfen, und sie wird hierbei nicht selten in die Lage kommen, dieselben ergänzen und berichtigen zu müssen. Zu diesem Behufe wird der betreffende Beamte eines Gemeinde-Verikons nicht entzathen können. Für die in **Preußen Geborenen** ist ein zu dem gedachten Zwecke vorzüglich geeignetes Hilfsmittel das von dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin im Jahre 1888 herausgegebene „**Generalregister zum Gemeinde-Verikon für das Königreich Preußen.**“ Der handliche Band in Groß-Verikon-Oktav enthält die Namen sämtlicher Gemeinden und benannten Wohnplätze Preußens in alphabetischer Reihenfolge und weist für jeden derselben die Lage nach dem Kreise, dem Bezirke und der Provinz nach. Das Buch, welches für 10 Mark vom Verlage des königlichen statistischen Bureaus in Berlin S. W., Lindenstr. 28, oder auch durch jede Buchhandlung bezogen werden kann, darf daher den mit der örtlichen Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Dienststellen und Beamten als ein sehr werthvolles Hilfsmittel und als ein unentbehrliches Handwerkszeug angelegentlichst empfohlen werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1891.

Des Königs Majestät haben dem Verwaltungsausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln mittelst Allerhöchster Ordres vom 7. October 1889 resp. 20. October v. J. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Prämienlotterie Behufs Erwerbung der zur Freilegung des Kölner Domes nach der Westseite anzukaufenden Grundstücke zu veranstalten.

Der Plan der Prämien-Collekte kann im hiesigen Amte eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1891.

Die Herren Standesbeamten des Kreises eruche ich hiermit ergebenst, die Nachweisungen über die im Jahre 1890 vorgekommenen Geburten pp. nach dem in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. Januar 1889 Stück 2 Seite 7 und 8 vorgeschriebenen Schema gefälligst aufzustellen und mir binnen spätestens 8 Tagen einreichen zu wollen.

Die etwa vorgekommenen **Selbstmorde** sind in der Nachweisung besonders zu verzeichnen.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1891.

### Sagdscheine haben erhalten die Herren:

Bauerjohn Paul Sobawa aus Dombrowka bis 2. Dezember 1891, Gärtner Bronislaus Skowronek aus Nieder-Elguth und Hütteninspektor Esser aus Zawadzki bis 3. Dezember 1891, Gasanstaltsbesitzer Julius Gruenzner aus Gogolin bis 4. Dezember 1891, Wirthschafts-Inspektor Debernitz aus Schimischow, Rittergutspächter C. Bieler und Lieutenant d. Res. P. Flemming in Salesche bis 5. Dezember 1891, Förster Carl Wabnitz aus Zawadzki und Wirthschaftsinspektor A. Seewald aus Sacrau bis 6. Dezember 1891, Gemeindevorsteher Gach in Zyrowa bis 9. Dezember 1891, Bauergutsbesitzer Franz Hunder aus Gonschiorowitz und Lieutenant von Gröhling aus Groß-Borwerk bis 10. Dezember 1891, Gemeindevorsteher Franz Lippka aus Krempa und Rittergutsbesitzer Krusch aus Nieder-Elguth bis 11. Dezember 1891, Gasthausbesitzer J. Wilkowsky aus Dombrowka bis 13. Dezember 1891, Rentmeister Beck aus Blotnitz und Fleischermeister Franz Kosmalla aus Leschnitz bis 15. Dezember 1891, Einlieger Constantin Gonschiorek aus Lasisk, Bauer Sebastian Caja und Gärtner Franz Knopke aus Warnuntowitz, Kalkmeister Joseph Niestroj aus Groß-Strehlitz bis 16. Dezember 1891, Brauereibesitzer Krautwurst aus Leschnitz, Ortserbeher Moritz Hausdorf aus Gogolin und Gemeinde-Vorsteher August Vennek aus Groß-Stein bis 17. Dezember 1891, Förster Paul Müller aus Wyssoka, Amtmann Eduard Strojzka aus Wyssoka bis 18. Dezember 1891, Gutspächter Fuhrmann aus Groß-Strehlitz bis 20. Dezember 1891, Schuhmachermeister Gregor Koniechny aus Groß-Strehlitz bis 22. Dezember 1891, Referendar Curt Elsner von Gronow aus Kalkowitz bis 23. Dezember 1891, Häusler Martin Panderz und Kretschmerjohn Josef Krawiez aus Keltzsch, Förster Maciosek aus Adamowitz bis 27. Dezember 1891, Referendar Franz Suradze aus Zyrowa bis 29. Dezember 1891, königliche Forstassessor Gottsched aus Wierchlesch, Wildmeister Prieur aus Kunten, Förster Blumenstein aus Jaswin, Förster Dürre aus Lasisk, Förster Jarrajch aus Wierchlesch, Forstassessor Selka aus Carlsthal, Forstassessor Haase aus Liebenhain, Hilfsjäger Hornburg aus Mostken, Hilfsjäger Schönborn aus Lasisk, Hilfsjäger Nagel aus Jaswin und Hilfsjäger Lezius aus Neuwiese bis 31. Dezember 1891, Gastwirth Nowatius aus Groß-Strehlitz, bis 5. Januar 1892.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1891.

Der königliche Landrath.  
von Alten.

## — Anzeiger. —

### ■ Pianinos und Flügel ■

aus den renommirtesten Fabriken empfiehlt in großer Auswahl zu billigten Fabrikpreisen die **Pianoforte-Niederlage** von

**Carl Jussek, Oppeln.**

➔ **Meinige Niederlage** ➔

ber so vorzüglichen Pianinos, Harmoniums, Piano-Melodicos, Accordeons etc. von **Wilhelm Spaethe in Gera.**

➔ Alte Instrumente werden in Kauf genommen und Ratenzahlungen gestattet. ➔

Da mein seit 30 Jahren bestehendes Tuch- und Manufacturwaarengeschäft in andern Besitz übergeht, so verkaufe ich, um zu räumen, mein großes Lager von

**Stoffen, Tuchen, Flanellen u.**

zu sehr billigen Preisen.

Besonders mache ich auf meine

**Tuch- und Stoffreste**

aufmerksam, die ich zu jedem Preise wegverkaufe.

Groß-Strehlitz.

S. F. Apt.

**Rübenschnittlinge**

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

**Zwangsversteigerung!**

Freitag, den 9. Januar 1891 von Vormittags 10 Uhr ab werde ich in der Restauration des Herrn Kotter zu Ujest folgende anderweitig gepfändete Gegenstände als:

1. ein Faß (223 Liter) Rheinwein,
  2. ein desgl. (56 Liter) Mosel,
  3. ein desgl. (50 Liter) Cognac,
  4. 100 Flaschen Ungarwein,
  5. 200 Flaschen Rheinwein,
  6. 100 Flaschen Cognac,
  7. einen eichenen Kleiderschrank,
  8. ein desgl. Sopha,
  9. einen oval. Spiegel,
  10. einen mah. Waschtisch mit Marmorplatte
- u. a. S. gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Scholz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

**Ed. Seiler, Liegnitz**

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands, liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische Orgel-Harmoniums mit allen wünschenswerthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton, leichte vollkommen repetirende Spielart, dauerhafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Mehrere Parzellen Acker sind billig zu verkaufen.

Zu erfahren in der Exp. d. Blattes.

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Rau.

**Ev. Kirche Gr.-Strehlitz.**

Sonntag, den 11. Januar 1891  
Gottesdienst Nachm. 5 Uhr

Ich habe mich in der Stadt  
Toft als Arzt niedergelassen.

**Dr. med. Repetzki.**

Von einem größeren industriellen Werke Oberschlesiens sind

**80 bis 100 Morgen Acker**

nebst der erforderlichen Wiese, Stallung, Scheuer und Wohnung gegen mäßige Preise zu verpachten.

Pächter hat die Veuranzung des Werkes mit zu übernehmen.

Milch-Absatz am Orte.

Gefällige Offerten unter Z. W. 999 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Ein einfacher selbstthätiger

**Gärtner,**

oder ein tüchtiger Gartenmann, der Gemüsebau, Obstbaum- und etwas Blumenzucht versteht, kann sich zum Antritt per 1. April melden. Treibhäuser nicht vorhanden.

Kaller — Kaltwasser.

Dom. Leschnitz sucht per halb oder später drei polnisch sprechende Pferdeknechte.

**Das Wirthschaftsamt.**

Druck von Marie verw. Hübner.